

Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger

Wirtschaftsstrafrecht · Steuerrecht · Strafrecht
Hamm · Münster · www.minoggio.de



Minoggio Rechtsanwälte - Postfach 2089 - 59010 Hamm

Landgericht XXX

Dr. Ingo Minoggio ²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Lehrbeauftragter
Universität Leipzig
Steinbeis Hochschule Berlin

Peter Wehn ¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Karsten Possemeyer ²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Sascha Lübbersmann ²

Rechtsanwalt

Anschrift in dieser Sache:

Büro Hamm ¹
Südring 14, 59065 Hamm
Tel.: 0 23 81 92 07 60
Fax: 0 23 81 92 07 65
hamm@minoggio.de

Büro Münster ²
Prinzipalmarkt 22
Ⓢ Domplatz · Ⓢ Aegidiimarkt
48143 Münster
Tel.: 02 51 13 32 26 0
Fax: 02 51 13 32 26 11
muenster@minoggio.de

In der Strafsache gegen Herrn B.

behauptet die Staatsanwaltschaft im Verlauf dieses Verfahrens und schriftlich in der während dieses Verfahrens noch gesondert erhobenen Anklage, dass der Angeklagte B. allein verfügungsberechtigt über die Konten der C. AG gewesen sei und tatsächlich allein verfügt haben soll.

Das ist falsch. Das Gegenteil ergibt sich bereits aus den der Staatsanwaltschaft jahrelang und der Kammer monatelang vorliegenden Unterlagen. Richtig ist nämlich entsprechend dem nachstehenden

Beweisantrag:

1.

Die C. AG unterhielt seit ihrer Gründung zunächst Bankkonten bei der D.-Bank, ab etwa 2000 wechselte sie zur E-Bank und ab etwa 2002 ausschließlich zur F-Bank, lediglich das Konto die Bürokosten außerhalb der Bautätigkeit wurde bei der E-Bank geführt.

2.

Der Angeklagte B. war zu keinem Zeitpunkt verfügungsbefugt über eines dieser Konten.

3.

Der Zeuge G. hatte sich dagegen von dem Vorstand der C. AG Kontovollmacht für die Konten der C. AG (ab 2002 bis zur Festnahme) bei der F-Bank, BLZ XXXXXXX, einräumen lassen.

4.

Dem Angeklagten B. war zu keinem Zeitpunkt Vollmacht über dieses Konto eingeräumt.

5.

In der Zeit zwischen 2003 und 2005 ließ sich der Zeuge G. unter Bezugnahme auf diese ihm erteilte Vollmacht im Rahmen von insgesamt mindestens 26 Einzelvorgängen Barauszahlungen vom Konto der C. AG, F-Bank, BLZ XXXXX, Kontonr. XXXXX im Gesamtvolumen von über 500.000 Euro persönlich auszahlen.

6.

Der Angeklagte B. hat in keinem einzigen Fall Bargeld vom Konto der C. AG abgehoben.

7.

Sämtliche PIN und TAN-Nummern für das Onlinebanking der Konten der C. AG bei der F-Bank wurden seit 2002 von der Bank dem Bevollmächtigten G. zur Verfügung gestellt. Sämtliche Onlineüberweisungen von den Konten der C. AG bei der F-Bank von 2002 bis Anfang 2006 sind ausschließlich über die PIN und TAN-Nummern, die dem Zeugen G. von der Bank zur Verfügung gestellt worden sind, vorgenommen worden.

8.

Der Zeuge G. tätigte beispielsweise am 13.07.2005 eine Blitzüberweisung mit Ankündigung an den Notar N. in Höhe von 16.339,- Euro von dem Konto der C. AG mit der Kontonummer XXXXXX für einen Vertrag V..

Der Zeuge G. richtete beispielsweise Sparkonten ein und verpfändete Sparguthaben zugunsten von Vermietern, unter anderem am 29.11.2005 das Konto XXXXXX mit einem Betrag in Höhe von 4.876,20 Euro zugunsten E. und M.

Die Richtigkeit der oben genannten Beweisbehauptungen (Ziffern 1. – 8.) wird unter Beweis gestellt durch

- a) Zeugnis des Leiters der Sparte Geschäftskunden der F-Bank, Herrn V., zu laden über die F-Bank, (nur Ziff. 3. – 8.).
- b) Gutachten eines Buchsachverständigen anhand der beschlagnahmten Handelsbücher und Kontoauszüge der C. AG.
- c) Verlesung der Ablichtungen aus beschlagnahmten Asservaten: Kontoauszüge der C. AG zum Konto XXXXXX, Kopie des Überweisungsträgers vom 13.07.2005, Kopie der Verpfändungsanzeige gegenüber der F-Bank vom 29.11.2005 (nur Ziff. 8.),



- d) Zeugnis des ehemaligen Verteidigers R., sowie alternativ (Angeklagter und Verteidiger sind hiermit einverstanden) Verlesung der schriftlichen Stellungnahme vom 15.02.2006, Bl. 869 unter Ziff 8 C. AG (nur Ziff. 3.–7.).

Rechtsanwalt

